

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per email:
e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 28. Mai 2019

IV Stellungnahme zur Begutachtung – Steuerreformgesetz I 2019/20
Geschäftszahl: BMF-010000/0023-IV/1/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf.

Im Folgenden nimmt die IV zu einzelnen Teilen des Begutachtungsentwurfs Stellung:

Allgemein

Die im Rahmen der „Entlastung Österreich“ geplanten und mit Ministerratsbeschluss vom 1. Mai 2019 beschlossenen Maßnahmen sind essentiell für eine zukunftsorientierte Ausrichtung des österreichischen Steuersystems und Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich. In dem vorliegenden Begutachtungsentwurf befinden sich allerdings nur erste Schritte, welche eine umfangreiche Entlastung vermissen lassen. Weitere geplante Maßnahmen, wie eine Reduktion der Körperschaftsteuer, die Mitarbeitererfolgsbeteiligung, die Entlastung des Faktors Arbeit, die Abschaffung von Bagatellsteuern uvm. sollten ebenfalls noch vor den anstehenden Neuwahlen beschlossen werden. Die zwingend erforderliche Minimalvariante ist, dass der bereits vorliegende erste Teil der Steuerreform, welcher sich derzeit in Begutachtung befindet, noch vor dem Sommer umgesetzt wird. Dieser beinhaltet, auch wenn er nicht zur umfangreichen Entlastung beiträgt, wesentliche notwendige gesetzliche Anpassungen sowie zahlreiche Umsetzungen von europäischen Regelungen.

Artikel 1

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG - SCHWARZENBERGPLATZ 4 - 1031 WIEN - T+43 1 711 35-2341 - F DW 2923 -
MAIL: FP@IV.AT - WWW.IV.AT

Änderung des Einkommensteuergesetz1988

§ 3 Abs 1 Z 17 EStG

Gem. § 3 Abs 1 Z 17 hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, seinen Arbeitnehmern Gutscheine für Mahlzeiten und Lebensmittel zur Verfügung zu stellen, welche bis zu einem Wert von 4,40 Euro bzw. 1,10 Euro pro Arbeitstag steuerfrei sind. Diese Beträge wurden seit 1994 nicht mehr angepasst. Gerade die Ausgaben für Lebensmitteln und Gastronomie haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten erheblich verteuert und zu einer deutlichen Belastung für Arbeitnehmer beigetragen. In Hinblick darauf sollte der Gesetzgeber dem Arbeitgeber die Möglichkeit geben, die Arbeitnehmer zu unterstützen und einen maßgeblichen Teil der Kosten für Mahlzeiten zu übernehmen.

In diesem Sinne empfiehlt die IV, eine längst überfällige Valorisierung der Steuerfreibeträge für Essensgutscheine von 4,40 Euro auf mindestens 8,00 Euro bzw. von 1,10 Euro auf mindestens 2,00 Euro pro Arbeitstag.

§ 6 Z 13 EStG

Gem. § 6 Z 13 EStG des Entwurfs sollen nach Umgründungen Zuschreibungen bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten (vor der Umgründung) erfolgen, selbst wenn der steuerliche Buchwert die Anschaffungskosten nach der Umgründung niedriger sind. Diese Erhöhung der Zuschreibungsgrenze wird von der IV abgelehnt.

Durch die Änderung würde der Unterschied von UGB- und Steuerbilanz weiter vergrößert, was dem in der Steuerreform genannten Ziel einer Zusammenführung beider Bilanzen widerspricht. Zusätzlich erhöht sich der Aufwand für Unternehmen, da die ursprünglichen Anschaffungskosten auch nach mehreren Umgründungen langfristig evident gehalten werden müssen.

Im Sinne des langfristigen Ziels einer Einheitsbilanz und einer Reduktion der Bürokratie empfiehlt die IV die vorgesehene Änderung nicht umzusetzen.

Auch die Übergangsbestimmung gemäß § 124b Z 340 EStG ist kritisch anzumerken, da der anzuwendende Zeitraum bereits vor der Begutachtung des vorliegenden Gesetzesentwurfes liegt. Sollte die gegenständliche Änderung trotz der massiven Kritik jedoch trotzdem durchgeführt werden, sollte diese Frist im Sinne einer administrativen Handhabbarkeit und zur Vermeidung einer rückwirkenden, nachteiligen Gesetzgebung auf 31. Dezember 2019 abgeändert werden.

§ 13 EStG

Die Anhebung der Grenze bei geringwertigen Wirtschaftsgütern von 400 Euro auf 800 Euro ist im Sinne des Bürokratieabbaus jedenfalls zu begrüßen. Der Ministerratsbeschluss vom 1. Mai 2019 sieht jedoch eine weitere Erhöhung dieser



Grenze auf 1.000 Euro vor. Im Sinne einer besseren Planbarkeit für die betroffenen Steuerpflichtigen sollte diese zweite Erhöhung ebenfalls bereits in dem vorliegenden Entwurf erfolgen sowie auf 2020 vorgezogen werden. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine reine Periodenverschiebung, weswegen durch die zusätzliche Erhöhung auch nicht mit relevanten budgetären Belastungen zu rechnen ist.

Die IV fordert daher – auch aufgrund der Unsicherheit in Bezug auf die vollständige Umsetzung der ausgearbeiteten Steuerreform – die geplante Erhöhung der geringwertigen Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro vorzuziehen.

§ 84 Abs 5 EStG

Die im Entwurf vorgesehenen zusätzlich erforderlichen Angaben zu Daten der Kinder am Lohnzettel ist jedenfalls abzulehnen. Diese bedeuten erneute Umstellungskosten für Unternehmen ohne einen Mehrwert für die Finanzverwaltung zu schaffen, da die anzuführenden Daten ohnehin vorhanden sind. Es ist auch grundsätzlich zu hinterfragen, ob es sinnvoll ist, umfangreiche persönliche Daten der Kinder auf den Lohnzetteln der Eltern anzuführen.

Die IV lehnt die vorgesehenen Änderungen bzgl. umfangreicherer Daten von Kindern auf dem Lohnzettel ab.

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetz 1988

§ 10a Abs 6 Z 1 KStG

In den Erläuterungen wird angeführt, dass es sich bei den Änderungen bzgl. der Ansässigkeit um reine redaktionelle Änderungen handelt. Diesbezüglich ist anzumerken, dass zwischen der alten Formulierung, welche sich auf die Geschäftsleitung im Ausland und der neuen Variante, welche sich wiederum auf die Ansässigkeit aufgrund eines DBAs bezieht, sehr wohl ein Unterschied besteht. Zusätzlich lassen die Änderungen in Abs 6 Z 1 offen, wie in jenen Fällen vorzugehen ist, in welchen kein DBA vorhanden ist.

§ 10a Abs 9 Z 4 KStG

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung sollte ein Anrechnungsvortrag von ausländischen Quellensteuern ermöglicht werden. Aufgrund von Verlustvorträgen oder anderen steuerrechtlichen Regelungen im Inland kann es dazu kommen, dass Quellensteuern von ausländischen Beteiligungsunternehmen nicht angerechnet werden können. Dies widerspricht dem generellen Ziel einer Vermeidung von Doppelbesteuerung.

Die IV regt diesbezüglich eine entsprechende Ergänzung zur Vortragsfähigkeit von ausländischen Quellensteuern im Falle einer Nichtanrechnung an.

§ 14 Abs 3 Z 1 lit a KStG

Bzgl. des Begriffs “Finanzinstrument” ersucht die IV um eine Klarstellung in den Erläuterungen, was von diesem Begriff in der Praxis umfasst ist, da diesbezüglich im Steuerrecht keine einheitliche Definition vorhanden ist.

§ 14 Abs 3 Z 1 lit b KStG

„Eine Steuerdiskrepanz im Sinne des Abs. 2 Z 2 führt aufgrund von steuerlichen Sondervorschriften zu einem doppelten Abzug von Aufwendungen eines hybriden Unternehmens, einer Betriebsstätte oder einer doppelt ansässigen Körperschaft.“

Der in Abs. 3 verwendete Begriff „steuerliche Sondervorschriften“ wird in den Erläuterungen anhand des Beispiels der Gruppenbesteuerungsregelung erklärt. Eine weitergehende Präzisierung erfolgt nicht, weswegen unklar ist, welche steuerlichen Regelungen tatsächlich unter den Begriff fallen.

Die IV ersucht um Klarstellung anhand einer Definition und mehrerer Beispiele, was von dem Begriff „steuerliche Sondervorschriften“ tatsächlich umfasst ist.

§ 14 Abs 5 KStG

Die vorliegende Formulierung des Schlusssatzes in Abs. 5 ist besonders kritisch zu sehen, da hier der Nachweis eines Nichtwissens gefordert wird. *„Dies gilt nicht, wenn die Körperschaft oder ein verbundenes Unternehmen von der hybriden Gestaltung nichts wusste und nicht an dem Steuervorteil aus der hybriden Gestaltung beteiligt war.“* Dieser wird in der Praxis oftmals schwer zu erbringen sein und widerspricht auch grundlegenden Prinzipien einer fairen Rechtsordnung.

Zusätzlich ist nicht ersichtlich, auf wessen Wissen die Regelung abzielt. Fraglich ist, ob sich diese nur auf Entscheidungsträger bzw. gesetzliche Vertreter in den Unternehmen bezieht oder jeden einzelnen Mitarbeiter umfasst. Letzteres wäre sicherlich eine überschießende Interpretation.

Auch die Formulierung „nicht am Steuervorteil beteiligt war“ lässt Spielraum für Interpretationen und sollte im Sinne einer Anwendbarkeit des Gesetzes zumindest in den Erläuterungen präzisiert werden.



Die IV regt dringend an, Klarstellungen zu den zahlreichen offenen Fragen im Zusammenhang mit dem Schlusssatz im § 14 Abs 5 KStG zu ergänzen.

Artikel 7 Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953

Sinnvolle aufkommensneutrale Änderungen mit dem Ziel der stärkeren Ökologisierung sind generell zu begrüßen, wobei der Fokus auf eine möglichst unbürokratische Abwicklung in der Praxis liegen sollte. Generell ist es aus Sicht der IV langfristig notwendig, die Besteuerung stärker an die Nutzung zu koppeln, und diese weniger vom reinen Besitz eines Fahrzeugs abhängig zu machen. In diesem Sinne ist die Änderung im Rahmen der motorbezogenen Versicherungssteuer als reine Besitzsteuer trotz der stärkeren CO₂-Komponente kritisch zu sehen.

Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Änderungen nicht aufkommensneutral sind, sondern im Durchschnitt zu einer Erhöhung der Steuerlast führen. Insbesondere die jährliche Absenkung der Grenzwerte stellt eine schleichende Steuererhöhung dar. Im Falle technologischer Verbesserungen, welche eine Reduktion der Grenzwerte rechtfertigen würden, sollte der Gesetzgeber bei Bedarf entsprechende Änderungen bei den Grenzen umsetzen. Dies sollte jedoch immer auf Grundlage der realen technologischen Gegebenheiten basieren und nicht automatisiert erfolgen.

Die IV fordert, dass die Werte dahingehend angepasst werden, dass die Änderungen insgesamt zu keiner höheren Steuerbelastung führen und dass die Werte nicht automatisiert, sondern nach Bedarf entsprechend der technischen Entwicklung angepasst werden. Zusätzlich sollte der Unterjährigkeitszuschlag auch für bereits zugelassene Fahrzeuge entfallen.

Artikel 12 Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991

Die Anpassung des Messverfahrens zur Bestimmung der Verbrauchswerte ist grundsätzlich zu begrüßen, da hierdurch die angegebenen Messwerte eher den tatsächlichen Verbrauchswerten in der Praxis entsprechen. Allerdings kommt es hierbei ohne eine entsprechende Anpassung der steuerrechtlichen Regelung zu einer erheblichen Mehrbelastung, da die neuen Messwerte deutlich über den bisherigen liegen. Daher ist es erforderlich, dass entsprechende Änderungen im Steuerrecht noch unbedingt vor den anstehenden Neuwahlen umgesetzt werden, da es ansonsten zu einer massiven und sprunghaften steuerlichen Mehrbelastung der Menschen in Österreich kommt.

Die Anpassungen im Rahmen der Normverbrauchsabgabe (NOVA) stellen allerdings, entgegen den ursprünglichen Ankündigungen, trotz Anpassung eine Steuererhöhung dar. Diese ist zwar geringer, als wenn keine Anpassung getroffen werden würde, jedoch wurde das Ziel der aufkommensneutralen Adaptierung auf Grundlage der Werte aus dem neuen Messverfahren verfehlt. Wie bereits bei der Versicherungssteuer ist auch im Bereich der NOVA eine automatisierte Anpassung der Grenzwerte als implizite Steuererhöhung aufgrund der zuvor genannten Gründe abzulehnen.

Die IV regt an, die Änderungen der NOVA dahingehend abzuändern, dass die Anpassung tatsächlich aufkommensneutral ist und keine automatisierte Absenkung der Grenzwerte erfolgt. Zusätzlich sollte im Sinne einer möglichst einfachen Umstellung die Frist für Kaufverträge auf Ende 2019 abgeändert werden.

Änderung der Sachbezugswerteverordnung

Auch im Bereich der Sachbezugswerteverordnung wurde die angekündigte Aufkommensneutralität nicht erreicht. Die derzeitigen Grenzwerte werden dazu führen, dass deutlich mehr Fahrzeuge als bisher dem höheren Sachbezug mit einem Prozentsatz von 2% unterliegen. Zusätzlich wurde die Gelegenheit verpasst Fahrzeuge mit hybriden oder ähnlichen klimaschonenden Antriebsarten zu begünstigen, da gerade diese Übergangstechnologie ein Schlüssel zum raschen technologischen Wandel darstellen kann.

Aus Sicht der IV ist es auch hier notwendig, die Grenzwerte so anzupassen, dass die geplanten Änderungen insgesamt tatsächlich aufkommensneutral sind. Zusätzlich sollte die Gelegenheit genutzt werden, Fahrzeuge mit hybriden oder anderen klimaschonenden Antriebstechnologien stärker zu begünstigen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht